

WEEE: WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU), erklärt

Die WEEE-Richtlinie verpflichtet Elektrogerätehersteller – auch Einführer und Fernabsatzhändler –, Sammlung und Behandlung der Altgeräte zu finanzieren und Geräte mit der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen; Händler nehmen Altgeräte kostenlos zurück. Gilt seit 14. Februar 2014; geändert durch Richtlinie (EU) 2024/884, Umsetzung bis 9. Oktober 2025. Dänemark: Bekendtgørelse Nr. 942/2025.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2012/19/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	13. August 2012	Gilt ab	14. Februar 2014
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2018/849, Richtlinie (EU) 2024/884	Durchgesetzt durch	Die Mitgliedstaaten prüfen und überwachen die Registerdaten, Verbringungen und Behandlungsanlagen und legen in ihren Umsetzungsgesetzen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen fest; die Richtlinie ist für ihre Produktanforderungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung aufgeführt.
CELEX	32012L0019		

Wichtige Termine

4. Juli 2012	Richtlinie 2012/19/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen, Neufassung der Richtlinie 2002/96/EG	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 27
13. August 2012	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 197 vom 24. Juli 2012; die Richtlinie gilt während der Übergangszeit für die zehn Kategorien des Anhangs I, einschließlich Photovoltaikmodulen	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 20 Abs. 2 und Art. 26
14. Februar 2014	Frist für die Mitgliedstaaten, ihre Umsetzungsgesetze in Kraft zu setzen und ihre Sanktionsvorschriften der Kommission mitzuteilen	Art. 22 und Art. 24 Abs. 1
15. Februar 2014	Richtlinie 2002/96/EG, geändert durch die Richtlinien 2003/108/EG und 2008/34/EG, aufgehoben; Verweise darauf gelten nach der Entsprechungstabelle des Anhangs XII als Verweise auf die Richtlinie 2012/19/EU	Art. 25, Anhang XI Teil A und Anhang XII
15. August 2015	Verwertungsziele des Anhangs V Teil 2 gelten je Kategorie des Anhangs I bis zum 14. August 2018, etwa 85 % Verwertung und 80 % Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling für Großgeräte und Warenautomaten	Art. 11 Abs. 1 und Anhang V Teil 2
1. Januar 2016	Mindestsammelquote von 45 % des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Quote von 4 kg je Einwohner galt bis zum 31. Dezember 2015	Art. 7 Abs. 1
4. Juli 2018	Richtlinie (EU) 2018/849 in Kraft: Die Datenmeldung der Mitgliedstaaten wird in Art. 16 Abs. 6 bis 9 neu gefasst, Art. 16a über Anreize für die Abfallhierarchie eingefügt und	Art. 3 und Art. 5

die Befugnis zu delegierten
Rechtsakten in Art. 19 auf die
Anhänge IV, VII, VIII und IX
beschränkt

15. August 2018	Offener Anwendungsbereich: Die Richtlinie gilt für alle Elektro- und Elektronikgeräte der sechs Kategorien des Anhangs III, vorbehaltlich der Ausschlüsse nach Art. 2 Abs. 3 und 4; die Verwertungsziele des Anhangs V Teil 3 gelten; Herstellerfinanzierung und Datumsangabe für offen erfasste Geräte beginnen ab diesem Datum	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b, Art. 2 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Buchst. c, Art. 13
1. Januar 2019	Jährliche Mindestsammelquote von 65 % des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte oder 85 % des angefallenen Elektroschrotts; zehn benannte Mitgliedstaaten konnten dies bis spätestens zum 14. August 2021 verschieben	Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3
5. Juli 2020	Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/849	Art. 4 Abs. 1
25. Januar 2022	Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-181/20 (Vysočina Wind): Art. 13 Abs. 1 wird für ungültig erklärt, soweit er Hersteller zur Finanzierung von Abfällen aus zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebrachten Photovoltaikmodulen verpflichtete	Erwägungsgründe 4 bis 6
8. April 2024	Richtlinie (EU) 2024/884 in Kraft: Herstellerfinanzierung beschränkt auf Photovoltaikmodule, die ab dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden, und offen erfasste Geräte ab dem 15. August 2018; EN 50419:2022 für die Kennzeichnung in Bezug	Art. 1 und Art. 3

genommen; Überprüfung nach
Art. 24a eingefügt

1. Juli 2025	Dänemark: Elektronikaffaldsbekendtgørelse, Bekendtgørelse Nr. 942 vom 20. Juni 2025, in Kraft, ersetzt die Bekendtgørelse Nr. 1566 vom 19. Dezember 2022 und setzt die Richtlinie (EU) 2024/884 um	§ 71 und Fußnote 1
2. Juli 2025	Die Kommission veröffentlicht ihre Evaluierung der Richtlinie (SWD(2025) 184 und 185): relevant, kohärent und verhältnismäßig, doch fast die Hälfte des anfallenden Elektroschrotts wird nicht gesammelt, und es bestehen weiterhin Vollzugslücken, insbesondere bei Online- Verkäufern; die Erkenntnisse fließen in die Überarbeitung im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein	
9. Oktober 2025	Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/884	Art. 2 Abs. 1
31. Dezember 2026	Frist für die Kommission, den Überarbeitungsbedarf der Richtlinie zu bewerten, einschließlich einer eigenen Photovoltaikmodul-Kategorie und eines Mechanismus zur Deckung der Abfallkosten bei Ausfall eines Herstellers, mit gegebenenfalls einem Gesetzgebungsvorschlag	Art. 24a

Pflichten nach Rolle

Hersteller (Fabrikant, Markeninhaber, Wiederverkäufer unter eigener Marke, Einführer oder Fernabsatzhändler)

- In jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Hersteller sind, vor dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten im Herstellerregister eintragen und die Angaben des Anhangs X Teil A liefern: Name, Anschrift und Kontaktperson, nationale Kennung und Steuernummer, die Kategorie und Art des Geräts nach Anhang III, Markenname, wie Sie Ihre Verantwortung individuell oder über ein Sammelsystem einschließlich der finanziellen Garantie erfüllen, die Vertriebsform sowie eine Erklärung, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind. In Dänemark muss die Registrierung bei Dansk Producentansvar mindestens 14 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen erfolgen, und Änderungen müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden. Art. 16(1) and (2) and Annex X, Part A; § 6 and § 8
- In jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Hersteller sind, vor dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten im Herstellerregister eintragen, mit den Angaben des Anhangs X Teil A; in Dänemark bei Dansk Producentansvar mindestens 14 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen.
Art. 16(1) and (2) and Annex X, Part A; § 6
- Änderungen Ihrer registrierten Herstellerangaben melden; in Dänemark innerhalb eines Monats nach der Änderung. Art. 16(2); § 8
- Mindestens die Sammlung ab Sammelstellen, die Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten, die aus Ihren eigenen Produkten stammen, individuell oder durch Beitritt zu einem Sammelsystem finanzieren und beim Inverkehrbringen jedes Produkts eine Garantie stellen, in Form der Teilnahme an einem Finanzierungssystem, einer Recyclingversicherung oder eines Sperrkontos. Dies gilt für Geräte des Anhangs I, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, für Photovoltaikmodule ab dem 13. August 2012 und für offen erfasste Geräte ab dem 15. August 2018; Altlasten aus anderen Geräten des Anhangs I werden kollektiv von allen am Markt tätigen Herstellern im Verhältnis ihres Marktanteils finanziert. Art. 12(1), (3) and (4)
- Mindestens die Sammlung ab Sammelstellen, die Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten, die aus Ihren eigenen Produkten stammen, individuell oder über ein Sammelsystem finanzieren, sowie Ihren Marktanteil an historischen Altgeräten aus privaten Haushalten. Art. 12(1) and (4)
- Beim Inverkehrbringen jedes Produkts eine Garantie stellen, dass die Bewirtschaftung seiner Altgeräte finanziert wird: Teilnahme an einem Finanzierungssystem, eine Recyclingversicherung oder ein Sperrkonto. Art. 12(3)
- Die Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte für dieselben Produktgruppen und Termine finanzieren; für Altlasten des Anhangs I, die durch gleichwertige neue Produkte ersetzt werden, tragen Sie die Kosten bei Lieferung der neuen Produkte, sofern der Mitgliedstaat nicht den gewerblichen Nutzer verantwortlich macht, und mit gewerblichen Kunden können Sie vertraglich andere Finanzierungswege vereinbaren. Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte müssen auch für die Sammlung dieser gewerblichen Altgeräte sorgen.
Art. 5(5) and Art. 13
- Jedes in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgerät mit der durchgestrichenen Mülltonne des Anhangs IX kennzeichnen, sichtbar, lesbar und unauslöschlich und vorzugsweise gemäß EN 50419:2022; nur wenn Größe oder Funktion des Produkts dies erforderlich machen, darf das Symbol stattdessen auf der Verpackung, in der Anleitung und im Garantieschein angebracht werden. Die Angabe nach Art. 15 Abs. 2 hinzufügen, die zeigt, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, für Photovoltaikmodule ab dem 13. August 2012 und für offen erfasste Geräte ab dem 15.

August 2018; EN 50419:2022, die die Richtlinie empfiehlt, weist zusätzlich den Hersteller und das Datum aus. Art. 12(3), Art. 14(4), Art. 15(2) and Annex IX

- Innerhalb eines Jahres nach dem ersten Inverkehrbringen eines neuen Gerätetyps in der Union Wiederverwendungszentren sowie Behandlungs- und Recyclinganlagen kostenlos und in Handbüchern oder elektronischer Form mit den erforderlichen Informationen zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung und Behandlung, zur Identifizierung von Bauteilen und Materialien sowie zur Lage gefährlicher Stoffe und Gemische versorgen. Art. 15(1)
- Dem Register die Daten des Anhangs X Teil B je Kategorie melden: die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nach Gewicht sowie die Menge der getrennt gesammelten, recycelten (einschließlich zur Wiederverwendung vorbereiteten), verwerteten und entsorgten oder innerhalb oder außerhalb der Union verbrachten Altgeräte, und Aufzeichnungen über das Gewicht der Altgeräte führen, die Sammelstellen verlassen sowie Behandlungs- und Verwertungsanlagen erreichen und verlassen. In Dänemark ist die Jahresmeldung an Dansk Producentansvar bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr fällig, mit Prüferbestätigung bis zum 31. Mai, sofern keine Größenbefreiung gilt. Art. 11(4), Art. 16(2)(c) and Annex X, Part B; § 13 and § 14
- Dem Register die Daten des Anhangs X Teil B je Kategorie melden: die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nach Gewicht sowie die Menge der getrennt gesammelten, recycelten, verwerteten, entsorgten oder verbrachten Altgeräte; in Dänemark bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an Dansk Producentansvar. Art. 16(2)(c) and Annex X, Part B; § 13
- Aufzeichnungen über das Gewicht der Altgeräte führen, die Sammelstellen verlassen sowie Behandlungs- und Verwertungsanlagen erreichen und verlassen. Art. 11(4)
- In Dänemark eine Prüferbestätigung der Jahresmeldung bis zum 31. Mai vorlegen, sofern keine Größenbefreiung gilt. § 14
- Individuell oder kollektiv Systeme zur Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Stand der Technik einrichten und die Mindestziele des Anhangs V Teil 3 für alle getrennt gesammelten Altgeräte erreichen: 85 % Verwertung und 80 % Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling für Temperatúraustauschgeräte und Großgeräte, 80 % und 70 % für Bildschirme, 75 % und 55 % für Kleingeräte und Kleingeräte der Informationstechnik sowie 80 % Recycling für Lampen; die Behandlung muss mindestens alle Flüssigkeiten und die Stoffe und Bauteile des Anhangs VII entfernen, und außerhalb der Union exportierte Altgeräte zählen nur, wenn gleichwertige Behandlungsbedingungen nachgewiesen werden. Art. 8(2) and (3), Art. 10(2), Art. 11(1) and Annex V, Part 3
- Die Wiederverwendung von Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsverfahren verhindern, es sei denn, diese bringen überwiegende Vorteile für Umwelt oder Sicherheit; sind Sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, einen Bevollmächtigten durch schriftliches Mandat bestellen; ein Fernabsatzhändler, der in einen Mitgliedstaat verkauft, in dem er nicht niedergelassen ist, muss dies tun. Art. 4 and Art. 17
- Die Wiederverwendung von Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsverfahren verhindern, es sei denn, diese bringen überwiegende Vorteile für Umwelt oder Sicherheit. Art. 4
- Verkaufen Sie Elektro- und Elektronikgeräte per Fernabsatzvertrag in einen Mitgliedstaat, in dem Sie nicht niedergelassen sind, dort einen Bevollmächtigten durch schriftliches Mandat bestellen; ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Hersteller kann dies tun. Art. 17

Händler (Großhändler oder Einzelhändler, stationär oder online)

- Bei Lieferung eines neuen Produkts an einen privaten Haushalt das Altgerät des gleichwertigen Typs, das dieselben Funktionen erfüllte, mindestens kostenlos und eins-zu-eins zurücknehmen, es sei denn, der Mitgliedstaat hat eine ebenso einfache und kostenlose Alternative für den Endbesitzer eingerichtet.
Art. 5(2)(b)
- In Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² oder in deren unmittelbarer Nähe sehr kleine Altgeräte mit keiner äußeren Abmessung über 25 cm kostenlos für Endnutzer und ohne Kaufverpflichtung sammeln, es sei denn, eine veröffentlichte Bewertung zeigt, dass bestehende Sammelsysteme mindestens ebenso wirksam sind. Art. 5(2)(c)
- Sicherstellen, dass bei Ihnen eingehende Altgeräte zur ordnungsgemäßen Behandlung nach Art. 8 weitergegeben werden, und dem Mitgliedstaat kostenlos die Informationen zu den bei Ihnen eingegangenen Altgeräten übermitteln, die er für seine Sammelquote benötigt; Altgeräte, die wegen Kontamination ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko darstellen, dürfen abgelehnt werden.
Art. 5(2)(c) and (e) and Art. 7(2)(b)
- Sicherstellen, dass bei Ihnen eingehende Altgeräte zur ordnungsgemäßen Behandlung nach Art. 8 weitergegeben werden; Altgeräte, die wegen Kontamination ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko darstellen, dürfen abgelehnt werden. Art. 5(2)(c) and (e)
- Dem Mitgliedstaat kostenlos die Informationen zu den bei Ihnen eingegangenen Altgeräten übermitteln, die er für seine Sammelquote benötigt. Art. 7(2)(b)
- Den Nutzern die vom Mitgliedstaat verlangten Informationen geben, etwa in der Gebrauchsanleitung oder am Verkaufsort: dass Altgeräte nicht als unsortierter Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen, welche Rückgabe- und Sammelsysteme bestehen, die Rolle des Nutzers bei Wiederverwendung und Recycling, die Wirkungen gefährlicher Stoffe und die Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne.
Art. 14(2) and (5)
- Prüfen, wer der Hersteller ist: Wenn Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke wiederverkaufen oder Elektro- und Elektronikgeräte aus einem anderen Land gewerblich in Verkehr bringen, sind Sie selbst Hersteller mit den vollen Registrierungs-, Finanzierungs-, Kennzeichnungs- und Meldepflichten. In Dänemark darf ein Händler keine Elektro- und Elektronikgeräte von nicht im Herstellerregister eingetragenen Herstellern erwerben und verkaufen. Art. 3(1)(f)(ii) and (iii) and Art. 3(1)(g); § 12 and § 70, nr. 4
- Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte unter eigenem Namen oder eigener Marke wiederverkaufen oder aus einem anderen Land gewerblich in Verkehr bringen, sind Sie selbst Hersteller mit den vollen Registrierungs-, Finanzierungs-, Kennzeichnungs- und Meldepflichten. Art. 3(1)(f)(ii) and (iii) and Art. 3(1)(g)
- In Dänemark keine Elektro- und Elektronikgeräte von nicht im Herstellerregister eingetragenen Herstellern erwerben und verkaufen. § 12 and § 70, nr. 4

Bevollmächtigter

- Auf schriftliches Mandat des Herstellers handeln und die Verantwortung für die Erfüllung von dessen Pflichten aus der Richtlinie auf dem Gebiet des Mitgliedstaats übernehmen, in dem Sie niedergelassen sind; ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Hersteller kann Sie bestellen, und ein Fernabsatzhändler, der in Ihren Mitgliedstaat verkauft, muss dies tun. Art. 17(1) to (3)
- Sich im nationalen Herstellerregister mit den Angaben des Anhangs X Teil A eintragen, einschließlich Ihres eigenen Namens, Ihrer Anschrift und Kontaktperson sowie der Kontaktdaten des vertretenen Herstellers, und sich verpflichten, diese aktuell zu halten. In Dänemark registriert der Hersteller seinen Bevollmächtigten bei Dansk Producentansvar, das den Bevollmächtigten bittet, die Registrierung innerhalb von 7 Tagen digital zu bestätigen; jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten registrieren. Art. 16(1) and (2)(a) and (b) and Annex X, Part A, point 1; § 7, stk. 4 and 5
- Die Daten des Anhangs X Teil B für den vertretenen Hersteller melden: Berichtszeitraum, Kategorie, Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nach Gewicht sowie Mengen der getrennt gesammelten, recycelten, verwerteten, entsorgten und verbrachten Altgeräte.
Art. 16(2)(c) and Annex X, Part B
- Sicherstellen, dass die Finanzierungs-, Garantie-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Art. 12 bis 15 für die Geräte des vertretenen Herstellers auf Ihrem Gebiet erfüllt werden, da das Mandat Sie zur verantwortlichen Person für die Pflichten des Herstellers dort macht. Art. 12 to Art. 15 and Art. 17(1) and (2)

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen ihre nach der Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und waren der Kommission bis zum 14. Februar 2014 mitzuteilen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem mindestens die dem Herstellerregister gemeldeten Informationen, Verbringungen und insbesondere Ausfuhren von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Union sowie die Vorgänge in Behandlungsanlagen prüfen und überwachen und können die Kosten der Analyse und Lagerung gebrauchter, im Verdacht stehender Elektro- und Elektronikgeräte den Herstellern oder den die Verbringung veranlassenden Personen anlasten. In Dänemark ahndet die Elektronikaffaldsbekendtgørelse, Bekendtgørelse Nr. 942 vom 20. Juni 2025, mit Geldbuße, wer Elektro- und Elektronikgeräte ohne Registrierung in Verkehr bringt, falsche oder irreführende Registrierungsangaben macht, Geräte nicht registrierter Hersteller verkauft, nicht oder fehlerhaft meldet, die finanzielle Garantie nicht stellt, die Geräte nicht kennzeichnet, zugewiesene Altgeräte nicht zurücknimmt oder sammelt oder eine Anordnung der Aufsichtsbehörde missachtet; die Strafe kann bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren steigen, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig war und einen Umweltschaden oder finanziellen Vorteil verursachte, und Unternehmen können strafrechtlich haftbar gemacht werden. Miljøstyrelsen beaufsichtigt die Herstellerpflichten, kann Unterlagen, Daten und Lieferkettenangaben anordnen, Testprodukte unter verdeckter Identität kaufen und die Änderung oder Entfernung von Online-Inhalten anordnen, und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen von Dansk Producentansvar binnen 4 Wochen.

Art. 22 und Art. 23; § 65 bis § 70

Checkliste

- 1. Bestätigen, dass jedes Produkt ein Elektro- oder Elektronikgerät innerhalb von 1 000 V Wechselstrom oder 1 500 V Gleichstrom ist und kein Ausschluss nach Art. 2 Abs. 3 oder 4 vorliegt; es einer der sechs Kategorien des Anhangs III zuordnen, wobei Photovoltaikmodule zu den Großgeräten zählen.
- 2. Kartieren, wo Sie Hersteller sind: wo Sie herstellen oder eine Marke anbringen, wo Sie unter eigener Marke wiederverkaufen, wo Sie gewerblich einführen und in welchen Mitgliedstaat Sie im Fernabsatz verkaufen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. f).
- 3. In jedem nationalen Herstellerregister vor dem Inverkehrbringen mit den Daten des Anhangs X Teil A registrieren; in Dänemark mindestens 14 Tage vor dem ersten Verkauf bei Dansk Producentansvar registrieren (Art. 16, § 6).
- 4. Für Mitgliedstaaten, in denen Sie nicht niedergelassen sind, einen Bevollmächtigten durch schriftliches Mandat bestellen und sich über ihn registrieren; Fernabsatzhändler müssen dies tun (Art. 17).
- 5. Die Finanzierung wählen: einem Sammelsystem beitreten oder ein individuelles System einrichten und die finanzielle Garantie für jedes in Verkehr gebrachte Produkt bereitstellen (Art. 12 Abs. 3).
- 6. Die durchgestrichene Mülltonne sowie die Hersteller- und Datumsangabe gemäß EN 50419:2022 auf dem Gerät selbst anbringen und nur bei entsprechender Größe oder Funktion auf Verpackung, Anleitung und Garantieschein verlegen (Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 2, Anhang IX).
- 7. Die Wiederverwendungs- und Behandlungsinformationen für jeden neuen Gerätetyp innerhalb eines Jahres nach dem ersten Inverkehrbringen in der Union veröffentlichen (Art. 15 Abs. 1).
- 8. Den Datenfluss für die jährliche Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen und der gesammelten und behandelten Altgeräte je Kategorie und nach Gewicht einrichten; in Dänemark bis zum 31. März mit Prüferbestätigung bis zum 31. Mai (Art. 16 Abs. 2 Buchst. c, Anhang X Teil B, § 13 und § 14).
- 9. Sind Sie Händler, die kostenlose Eins-zu-eins-Rücknahme am Verkaufsort und, in Geschäften mit mindestens 400 m² Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte, die Sammlung sehr kleiner Altgeräte ohne Kaufverpflichtung organisieren (Art. 5 Abs. 2).
- 10. Die Registrierung aktuell halten, Änderungen in Dänemark innerhalb eines Monats melden und den Rahmen nach der Überprüfung der Kommission nach Art. 24a, fällig bis zum 31. Dezember 2026, erneut prüfen.

Quellen

1. Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, konsolidierte Fassung vom 8. April 2024 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02012L0019-20240408>
2. Richtlinie 2012/19/EU, veröffentlicht im ABl. L 197 vom 24. Juli 2012 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0019>
3. Dokumentangaben, Daten und Beziehungen zu CELEX 32012L0019 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32012L0019>
4. Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Richtlinien 2000/53/EG, 2006/66/EG und 2012/19/EU (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L0849>
5. Richtlinie (EU) 2024/884 zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L0884>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, Anhang I (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-electrical-and-electronic-equipment-weee_en
8. Neue Evaluierung zeigt, wie die WEEE-Richtlinie verbessert werden kann, 2. Juli 2025 (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/news/new-evaluation-looks-how-improve-weee-directive-2025-07-02_en
9. Bekendtgørelse nr. 942 af 20. juni 2025 om at bringe elektrisk og elektronisk udstyr i omsætning samt håndtering af affald af sådant udstyr (elektronikaffaldsbekendtgørelsen) (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/942>
10. Producentansvar for elektronik (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/affald-og-genanvendelse/producentansvar/elektronik>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/weee/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.